

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1969	Nummer 107
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	23. 7. 1969.	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 6. LBesÄndG	1312

I.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zur Durchführung des 6. LBesAndG**RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1969 —
B 3003 — 2.3 — IV B 3

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (6. LBesAndG) ist am 21. Juli 1969 verkündet worden (GV. NW. S. 466). Zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden vorläufigen Hinweise:

- 1 Artikel VI regelt die Teilnahme der Versorgungsempfänger an den allgemeinen Verbesserungen und an den Änderungen in der Einstufung der Beamten in die Besoldungsgruppen. Er ersetzt das bisherige Kapitel II (Anpassung der Versorgungsbezüge) des Landesbesoldungsgesetzes.
- 2 § 1 bestimmt, daß die Versorgungsempfänger ab 1. Januar 1969 an den Erhöhungen der Grundgehälter und des Ortszuschlages teilnehmen. Die ruhegehaltfähigen Zulagen sind bis zum 31. März 1969 in der bisherigen Höhe zugrunde zu legen.
- 2.1 Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 1969 um vier vom Hundert erhöht (§ 1 Abs. 2).
- 2.2 Die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zulagen werden ab 1. Januar 1969 um drei vom Hundert erhöht.
- 2.3 Die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1969 geltenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge, Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.
- 3 § 2 enthält die ab 1. April 1969 für Versorgungsempfänger eingetretenen Änderungen des Besoldungsrechts.
- 3.1 Ab 1. April werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Zulagen durch die in der Neufassung der Besoldungsordnungen A und H enthaltenen Sätze (Anlage 2 des Gesetzes) ersetzt. Ein Teil der Zulagen ist bei der Neufassung der Besoldungsordnung A neu bezeichnet worden. Die neuen Ordnungszahlen der Fußnoten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

BesGr.	Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
A 4	FN 2	FN 1
A 5	FN 1	FN 3
	FN 3	FN 2
A 8	FN 4	Vorbemerkung Nr. 11 zur BesO A
	FN 6	FN 2
A 9	FN 1	FN 2
	FN 4	FN 2
	FN 7	Vorbemerkung Nr. 11 zur BesO A
A 11	FN 4	FN 3
A 13	FN 3	FN 4
A 14	FN 3	FN 5
	FN 4	FN 9
A 15	FN 8	FN 1

- 3.11 Die in der Neufassung der Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführten Zulagen sind den Zulageberechtigten bis zum Erlaß der auf Grund des § 2 Abs. 3 ergehenden Sonderüberleitungsverordnung in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

Es handelt sich um folgende Zulagen:

- BesGr. A 7 FN 1
- BesGr. A 9 FN 2 und FN 3 zweite Alternative
- BesGr. A 13 FN 4
- BesGr. A 14 FN 5
- BesGr. A 15 FN 9

- 3.2 § 2 Abs. 2 regelt die Teilnahme der Versorgungsempfänger an den im 6. LBesAndG für aktive Beamte vorgesehenen Strukturverbesserungen (Neueinstufungen der Beamten in den Besoldungsgruppen, Gewährung neuer ruhegehaltfähiger Zulagen, Änderung der bisherigen ruhegehaltfähigen Zulagen). Außerdem gibt er bestimmte Neueinstufungen des 5. LBesAndG, an denen die Versorgungsempfänger bisher nicht teilgenommen haben, weiter. Die in Betracht kommenden Überleitungen ergeben sich aus der Anlage 5 des Gesetzes.
- 3.3 Die Überleitung der Versorgungsempfänger, die aus einem Amt versorgt werden, das in den Besoldungsordnungen nicht mehr aufgeführt ist, aber mit einem strukturell gehobenen Amt vergleichbar ist, wird durch eine Sonderüberleitungsverordnung gemäß § 2 Abs. 3 geregelt werden.
- 3.41 § 2 Abs. 4 läßt die Versorgungsempfänger an den Vorteilen der Bewährungsbeförderung teilnehmen. Er gilt nur für Versorgungsempfänger, deren Bezüge nicht bereits nach § 28 LBesG übergeleitet worden sind. Die hiernach vorgenommenen Überleitungen bleiben bestehen. Die Regelung erfaßt somit vorwiegend die Fälle, in denen bestimmte, für die Regelbeförderung geforderte Voraussetzungen nicht erfüllt waren.
- 3.42 Die Versorgung aus dem ersten Beförderungsamte ist auch dann zu gewähren, wenn der Beamte keine Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung abgelegt hat. Es ist nicht zu prüfen, ob seine Leistung oder Führung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einer Beförderung entgegengestanden hätte.
- 3.43 Voraussetzung für die Gewährung der Versorgung aus dem ersten Beförderungsamte ist, daß der Beamte die in Absatz 4 geforderte Dienstzeit seit der Anstellung (erste Verleihung eines Amtes) bzw. seit dem Aufstieg (Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahn) im Eingangsamte der Laufbahngruppe zurückgelegt hat. Als weitere Voraussetzung wird gefordert, daß am 1. April 1969 oder vorher bei dem Dienstherrn des Beamten ein Beförderungsamte in der Laufbahn vorhanden war.

Beispiele:

- a) Bei einem Amt ist die Stelle des Amtsdirektors nach BesGr. A 15, die Stelle des allgemeinen Vertreters (nicht Wahlbeamter) nach BesGr. A 13 bewertet.
Der aus der Stelle des allgemeinen Vertreters in den Ruhestand getretene Beamte kann keine Versorgung aus der BesGr. A 14 erhalten, da die Stelle nicht nach A 14 ausgewiesen ist; ein Beförderungsamte ist demnach nicht vorhanden.
- b) In einer Gemeinde ist die Stelle des Gemeindegeldführers nach BesGr. A 16, die des allgemeinen Vertreters (nicht Wahlbeamter) nach BesGr. A 14 bewertet.
Der aus der BesGr. A 13 in den Ruhestand getretene Amtsvorgänger des allgemeinen Vertreters kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Versorgung aus der BesGr. A 14 erhalten.
- c) In einer Gemeinde ist die Stelle des Gemeindegeldführers nach BesGr. A 16, die des allgemeinen Vertreters (nicht Wahlbeamter) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach BesGr. A 13 bewertet. Sie war in vorangegangenen Haushaltsjahren nach BesGr. A 14 ausgewiesen.
Aus der BesGr. A 13 in den Ruhestand getretene frühere Stelleninhaber können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Versorgung aus der BesGr. A 14 erhalten.

- 3.44 § 2 Abs. 4 gilt nicht für Versorgungsempfänger, die aus einem Amt versorgt werden, dessen Einstufung durch eine Eingruppierungsverordnung nach § 29 Abs. 2 LBesG zu regeln ist.
- 3.5 § 2 Abs. 5 bezieht künftige Versorgungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des

6. LBesAndG eintreten, in die Regelung des § 2 Abs. 4 ein.

3.61 Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 ist das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung der Änderung der §§ 6 bis 8 und 26 LBesG grundsätzlich neu festzusetzen. Für die Neufestsetzung gelten die für die aktiven Beamten erlassenen Bestimmungen entsprechend. Eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters kommt nicht in Betracht, wenn die Versorgungsbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe berechnet sind.

3.62 Für die früheren sog. Altversorgungsempfänger verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Dienstaltersstufe. Mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Zahl der Dienstaltersstufen in der Besoldungsgruppe A 5 ist bei Versorgungsbezügen aus dieser Besoldungsgruppe die Dienstaltersstufe neu festzusetzen. Es ist die Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die zur Endstufe denselben Abstand hat wie die bisherige Dienstaltersstufe.

Anlagen 4—6

4 Durch Artikel VIII werden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Gewährung der Mindestversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 1969 verbessert. Die ab diesem Zeitpunkt geltenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge, Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 4 bis 6. Bei der Prüfung, ob Mindestversorgungsbezüge zu zahlen sind, sind die Erhöhungsbeträge zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter mit einem Kind erhält nach Anlage 4 ein Mindestruhegehalt einschließlich Erhöhungsbetrag von $555,10 \text{ DM} \div 36, = 591,10 \text{ DM}$ (Anlage 4). Ein gleicher Beamter mit einem erdienten Ruhegehalt von z. B. 580,— DM liegt mit diesem Betrag unter dem Mindestruhegehalt einschließlich Erhöhungsbetrag. In diesem Fall sind die Mindestversorgungsbezüge nach der Tabelle zu zahlen.

5 Meine Runderlasse v. 14. 5. 1968 und 9. 7. 1968 (SMBL. NW. 20323) werden aufgehoben.

Anlage 1

Mindestversorgungsbezüge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1969
gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	456,30	498,55	522,60	551,20	579,80	608,40	637,—
2. Witwengeld ¹⁾	—	299,13	313,56	330,72	347,88	365,04	382,20
3. Halbwaisengeld ¹⁾	54,76	59,83	62,72	66,15	69,58	73,01	76,44
4. Vollwaisengeld ¹⁾	91,26	99,71	104,52	110,24	115,96	121,68	127,40
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	448,50	486,20	510,25	538,85	567,45	596,05	624,65
2. Witwengeld ¹⁾	—	291,72	306,15	323,31	340,47	357,63	374,79
3. Halbwaisengeld ¹⁾	53,82	58,35	61,23	64,67	68,10	71,53	74,96
4. Vollwaisengeld ¹⁾	89,70	97,24	102,05	107,77	113,49	119,21	124,93

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

Anlage 2

Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1969
gemäß § 149 Abs. 1, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 und § 228 Abs. 1 und 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	526,50	575,25	603,—	636,—	669,—	702,—	735,—
2. Witwengeld ¹⁾	—	345,15	361,80	381,60	401,40	421,20	441,—
3. Waisengeld ^{1) 3)}	157,95	172,58	180,90	190,80	200,70	210,60	220,50
4. Halbwaisengeld ¹⁾	63,18	69,03	72,36	76,32	80,28	84,24	88,20
5. Vollwaisengeld ¹⁾	105,30	115,05	120,60	127,20	133,80	140,40	147,—
6. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie ¹⁾	210,60	230,10	241,20	254,40	267,60	280,80	294,—
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	517,50	561,—	588,75	621,75	654,75	687,75	720,75
2. Witwengeld ¹⁾	—	336,60	353,25	373,05	392,85	412,65	432,45
3. Waisengeld ^{1) 3)}	155,25	168,30	176,63	186,53	196,43	206,33	216,23
4. Halbwaisengeld ¹⁾	62,10	67,32	70,65	74,61	78,57	82,53	86,49
5. Vollwaisengeld ¹⁾	103,50	112,20	117,75	124,35	130,95	137,55	144,15
6. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie ¹⁾	207,—	224,40	235,50	248,70	261,90	275,10	288,30

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Waisengeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegs- und Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Anlage 3

Mindestkürzungsgrenzen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1969
gemäß § 168 Abs. 4 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	877,50	958,75	1 005,—	1 060,—	1 115,—	1 170,—	1 225,—
2. für Waisen	351,—	383,50	402,—	424,—	446,—	468,—	490,—
II. Ortsklasse A							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	862,50	935,—	981,25	1 036,25	1 091,25	1 146,25	1 201,25
2. für Waisen	345,—	374,—	392,50	414,50	436,50	458,50	480,50

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzung der Stufe 2.

Anlage 4

Mindestversorgungsbezüge ab 1. April 1969
gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt ³⁾	488,80	531,05	555,10	583,70	612,30	640,90	669,50
Erhöhung	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	518,80	561,05	591,10	625,70	660,30	694,90	729,50
2. Witwengeld ¹⁾		318,63	333,06	350,22	367,38	384,54	401,70
Erhöhung		30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
		348,63	363,06	380,22	397,38	414,54	431,70
3. Halbwaisengeld ¹⁾	58,66	63,73	66,62	70,05	73,48	76,91	80,34
Erhöhung	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	64,66	69,73	72,62	76,05	79,48	82,91	86,34
4. Vollwaisengeld ¹⁾	97,76	106,21	111,02	116,74	122,46	128,18	133,90
Erhöhung	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	107,76	116,21	121,02	126,74	132,46	138,18	143,90
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt ³⁾	481,—	518,70	542,75	571,35	599,95	628,55	657,15
Erhöhung	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	511,—	548,70	578,75	613,35	647,95	682,55	717,15
2. Witwengeld ¹⁾	—	311,22	325,65	342,81	359,97	377,13	394,29
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
		341,22	355,65	372,81	389,97	407,13	424,29
3. Halbwaisengeld ¹⁾	57,72	62,25	65,13	68,57	72,—	75,43	78,86
Erhöhung	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	63,72	68,25	71,13	74,57	78,—	81,43	84,86
4. Vollwaisengeld ¹⁾	96,20	103,74	108,55	114,27	119,99	125,71	131,43
Erhöhung	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	106,20	113,74	118,55	124,27	129,99	135,71	141,43

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. April 1969
gemäß § 149 Abs. 1, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 und § 228 Abs. 1 und 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit: kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
	0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt ¹⁾	564,—	612,75	640,50	673,50	706,50	739,50	772,50
Erhöhung	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	594,—	642,75	676,50	715,50	754,50	793,50	832,50
2. Witwengeld ¹⁾	—	367,65	384,30	404,10	423,90	443,70	463,50
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
	—	397,65	414,30	434,10	453,90	473,70	493,50
3. Waisengeld ³⁾ gemäß § 154 Abs. 1							
a) für die Halbwaise ¹⁾	169,20	183,83	192,15	202,05	211,95	221,85	231,75
Erhöhung	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	175,20	189,83	198,15	208,05	217,95	227,85	237,75
b) für die Vollwaise ¹⁾	169,20	183,83	192,15	202,05	211,95	221,85	231,75
Erhöhung	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	179,20	193,83	202,15	212,05	221,95	231,85	241,75
4. Halbwaisengeld ¹⁾	67,68	73,53	76,86	80,82	84,78	88,74	92,70
Erhöhung	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	73,68	79,53	82,86	86,82	90,78	94,74	98,70
5. Vollwaisengeld ¹⁾	112,80	122,55	128,10	134,70	141,30	147,90	154,50
Erhöhung	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	122,80	132,55	138,10	144,70	151,30	157,90	164,50
6. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie ^{1) 4)}	237,60	257,10	270,60	286,20	301,80	317,40	333,—
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt ¹⁾	555,—	598,50	626,25	659,25	692,25	725,25	758,25
Erhöhung	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	585,—	628,50	662,25	701,25	740,25	779,25	818,25
2. Witwengeld ¹⁾	—	359,10	375,75	395,55	415,35	435,15	454,95
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
	—	389,10	405,75	425,55	445,35	465,15	484,95
3. Waisengeld ³⁾ gemäß § 154 Abs. 1							
a) für die Halbwaise ¹⁾	166,50	179,55	187,88	197,78	207,68	217,58	227,48
Erhöhung	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	172,50	185,55	193,88	203,78	213,68	223,58	233,48
b) für die Vollwaise ¹⁾	166,50	179,55	187,88	197,78	207,68	217,58	227,48
Erhöhung	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	176,50	189,55	197,88	207,78	217,68	227,58	237,48
4. Halbwaisengeld ¹⁾	66,60	71,82	75,15	79,11	83,07	87,03	90,99
Erhöhung	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	72,60	77,82	81,15	85,11	89,07	93,03	96,99
5. Vollwaisengeld ¹⁾	111,—	119,70	125,25	131,85	138,45	145,05	151,65
Erhöhung	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	121,—	129,70	135,25	141,85	148,45	155,05	161,65
6. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie ^{1) 4)}	234,—	251,40	264,90	280,50	296,10	311,70	327,30

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Waisengeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegs- und Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

⁴⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

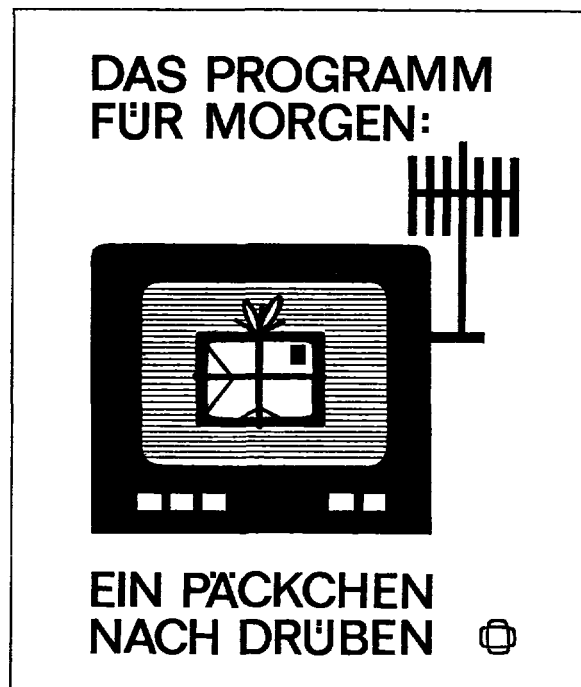
Anlage 6

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. April 1969
nach § 168 Abs. 4 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ¹⁾	6	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	940.—	1 021,25	1 067,50	1 122,50	1 177,50	1 232,50	1 287,50	
2. für Waisen	376.—	468,50	427.—	449.—	471.—	493.—	515.—	
II. Ortsklasse A								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	925.—	997,50	1 043,75	1 098,75	1 153,75	1 208,75	1 263,75	
2. für Waisen	370.—	399.—	417,50	439,50	461,50	483,50	505,50	

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

— MBL NW, 1969 S. 1312.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15 80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.